

Satzung über die erste Änderung der „Hauptsatzung“ der Gemeinde Gohrisch

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S.333), 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) sowie vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch am 16.01.2008 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gohrisch vom 18.08.2004 beschlossen:

§ 1 Änderungen und Streichungen

Der § 1 erhält folgende neue Fassung:

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und die Bürgermeisterin. *Wird ein Amt oder ein Ehrenamt von einem Mann ausgeführt, so ist die männliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.*

Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Nach dem Stand vom 30.06.2003 beträgt die Einwohnerzahl ca. 2.238 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29, Abs. 3 SächsGemO auf 12 festgelegt.

Der § 4 Abs.2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Der § 5 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Abs. (1) Punkt 8. wird ersatzlos *gestrichen*.

Abs. (1) Punkt 9. wird *Punkt 8*.

Der § 5 Abs. (2) Punkt 1. erhält folgende neue Fassung:

die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der *Entgeltgruppen 6 bis 8 TVöD*, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,

Der § 5 Abs. 2 Punkt 1 erhält folgende Ergänzung:

1.a. die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 1 bis 5 TVöD, Aushilfsangestellten Arbeitern, Beamtenanwärtern,

Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sofern sie entgeltlichpflichtig tätig sind.

Der § 6 Abs. (1) Punkt 2. wird wie folgt geändert:

2. Versorgung und Entsorgung, sofern nicht der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung“ der Gemeinde Gohrisch zuständig ist.

Der § 8 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister ist *ehrenamtlicher* Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Der § 9 Abs. (2) Punkt 3. entfällt. Die Nummerierung wird entsprechen angepasst.

Der § 12 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der Antrag muss von mindestens *fünf von Hundert* der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

Der § 13 erhält folgende neue Fassung:

Die Durchführung eines Bürgerentscheides kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die erste Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

KO Gohrisch, 17.01.2008

K. Grieme-Hahn
Bürgermeisterin

Siegel